

Niederschrift über die Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der VGem Helmstadt

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 06.06.2013
Beginn: 18:30 Uhr
Ende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Sitzungssaal, VGem-Gebäude

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1** Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012;
Bekanntgabe des Prüfberichts 2012
- 2** Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012;
Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung
2012
- 3** Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012;
Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung
2012
- 4** Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der
VGem-Mitgliedsgemeinden
- 5** Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen
- 5.1** Anfrage über die Verhängung eines Hausverbotes

Anwesenheitsliste

Gemeinschaftsvorsitzender

Beck, Klaus

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Endres, Heribert

Heidrich, Gerhard

Hoffmann, Thomas

Martin, Edgar

Meckelein, Karl

Schwab, Harald

Schwab, Reinhold

Streitenberger, Josef

Stellvertreter

Emmerich, Fritz

Vertretung für Herrn Klaus Elze

von der Verwaltung

Büttner, Ralf

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglied der Gemeinschaftsversammlung

Elze, Klaus krank

Fiederling, Andreas Urlaub

Müller, Ilona anderer Termin

Presse

Mainpost

Öffentlicher Teil

Zu Beginn der öffentlichen Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und das Gremium beschlussfähig ist. Nachdem gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift aus der Sitzung vom 13.12.2012 keine Einwände erhoben wurden, gilt die Niederschrift als genehmigt.

TOP 1 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012; Bekanntgabe des Prüfberichts 2012

Sachverhalt:

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinschaftsversammlung hat in seiner Sitzung am 21.02.2012 die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012 durchgeführt. In den Bericht über die örtliche Prüfung wurden keine Prüfungsfeststellungen aufgenommen. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 kann deshalb festgestellt und entlastet werden.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

TOP 2 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012; Beschlussfassung über die Feststellung der Jahresrechnung 2012

Sachverhalt:

Der Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2012 vom 21.02.2012 wurde bekannt gegeben.

Die im Haushaltsjahr 2012 angefallenen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben (Haushaltsüberschreitungen) werden, soweit sie erheblich sind und die Genehmigung nicht schon in früheren Beschlüssen der Gemeinschaftsversammlung erfolgt ist, hiermit gemäß Art. 66 Abs. 1 GO nachträglich genehmigt.

Beschluss:

Die Jahresrechnung für 2012 wird gemäß Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 102 Abs. 3 GO mit folgenden Ergebnissen festgestellt.

1. Feststellung des Ergebnisses (§ 79 KommHV)

EINNAHMEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.1 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.055.227,15	314.625,70	1.369.852,85
1.2 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.3 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahr	-	0,00	0,00	0,00
1.4 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.5 Bereinigte Soll-Einnahmen	=	1.055.227,15	314.625,70	1.369.852,85

AUSGABEN		Verwaltungshaushalt €	Vermögenshaushalt €	Gesamt-Haushalt €
1.6 Soll lfd. Haushaltsjahr	+	1.055.227,15	314.625,70	1.369.852,85
1.7 Neue Haushaltsreste	+	0,00	0,00	0,00
1.8 Abgänge auf Haushaltsreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.9 Abgänge auf Kassenreste aus Vorjahren	-	0,00	0,00	0,00
1.10 Bereinigte Soll-Ausgaben	=	1.055.227,15	314.625,70	1.369.852,85
Soll-Fehlbetrag (Zeile 1.5 abzüglich Zeile 1.10)				

2. Gesamtbetrag der beim Jahresabschluss unerledigten Vorschüsse und Verwahrhändler

2.1 Unerledigte Vorschüsse	2.529,49 €
2.2 Unerledigte Verwahrhändler	461.159,73 €

3. Stand des Vermögens und der Schulden

	Stand zu Beginn des Haushaltsjahres €	Zugang €	Abgang €	Stand am Ende des Haushaltsjahres €
3.1 Vermögen	FEHLANZEIGE			
3.2 Schulden	FEHLANZEIGE			

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: -

TOP 3 Bericht über die örtliche Prüfung der Jahresrechnung 2012; Beschlussfassung über die Entlastung zur Jahresrechnung 2012

Beschluss:

Zur Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt für das Haushaltsjahr 2012 wird mit den im Beschluss der Gemeinschaftsversammlung vom 06.06.2013 Nr. 2 festgestellten Ergebnissen Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 9
Nein: 0
 Persönliche Beteiligung: 1

Der Gemeinschaftsvorsitzende war auf Grund persönlicher Beteiligung von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

TOP 4 Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden

Sachverhalt:

Gemäß den Verträgen über die Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald zwischen dem Freistaat Bayern –Forstverwaltung- Amt für Landwirtschaft und Forsten- und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden wurde die o.g. Aufgabe von der unteren Forstbehörde übernommen. Grundlagen hierfür sind das Waldgesetz für Bayern (Bay-WaldG), die Körperschaftswaldverordnung (KWaldV) und der Forstwirtschaftsplan/das Forstbetriebsgutachten/die gutachtliche Feststellung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 KWaldV. Die Aufgaben der unteren Forstbehörde richten sich nach § 6 (Betriebsleitung) und § 7 (Betriebsausführung) der Körperschaftswaldverordnung.

Zur Betriebsleitung gehören insbesondere die sachgemäße und wirtschaftliche Umsetzung des Forstwirtschaftsplans oder des Forstgutachtens, die jährlichen Betriebsplanungen, Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung, Planung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsatz, Erfolgskontrolle, Auskünfte nach Agrarstatistikgesetz, ggf. Mithilfe beim Holzverkauf nach den Vorgaben der Körperschaft unter Berücksichtigung vorhandener Vermarktungsstrukturen. Der Verkaufsabschluss ist Aufgabe der Körperschaft. Erfolgt die Holzvermarktung über eine Forstbetriebsgemeinschaft, wird die Mithilfe der unteren Forstbehörde dieser auf Wunsch zur Verfügung gestellt.

Zur Betriebsausführung gehören insbesondere auch die Holzaufnahme (die Körperschaft stellt hierzu die notwendigen Hilfskräfte), auf Wunsch die Losbildung, Erstellung der Nummernliste und die Holzüberweisung sowie die Vorbereitung und Ausführung der jährlichen Betriebsplanungen, die Mitwirkung beim Forstschutz, die Vorbereitung der Lohnabrechnung für die Waldarbeiter der Körperschaft, der Abrechnung von Unternehmer- und Selbstwerbereinsätzen sowie die Mitwirkung bei der langfristigen Forstbetriebsplanung.

Nicht zur Betriebsleitung und –ausführung gehören Grundstücksgeschäfte, Betriebsabrechnung, Lohnrechnung, Kassengeschäfte, der Jagdbetrieb, Schadensermittlungen, Waldwert-schätzungen, Regelung und Ablösung von Nutzungsrechten u.ä.

Im Pakt für den Kommunalwald (= gemeinsame Erklärung zur Sicherung der vorbildlichen Waldbewirtschaftung im Kommunalwald zwischen der Bay. Staatsregierung, dem Bay. Gemeindetag und dem Bay. Städtetag) vom 08.12.2011 wurde vereinbart, dass die Entgelte für die Betriebsleitung und Betriebsausführung nochmals in den Jahren 2013 und 2015 angehoben werden, um ab 2016 kostendeckende Sätze zu erreichen. Dabei werden die vom Kommunalwald zu erbringenden Gemeinwohlfunktionen berücksichtigt und Kostendeckung angenommen, wenn die Entgelte durchschnittlich 60 % der dem Staat entstehenden Personalaufwendungen erreicht haben. Für Gemeinden mit eigener Betriebsleitung/Betriebsausführung wurde im Gegenzug ein Gemeinwohlausgleich vereinbart.

Die nächste Erhöhung steht zum 01.07.2013 an.

Die Verträge zwischen dem Freistaat und den einzelnen VGem-Mitgliedsgemeinden können frist- und formgerecht bis 31.12.2014 bis zum Ende der Laufzeit (= 31.12.2015) gekündigt werden.

Im Rahmen einer Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 in der VGem, an welcher auch Herr Lothar Lang (Förster Forstrevier Aalbachtal) teilgenommen hat, wurde die derzeitige Kostenbelastung für die Betriebsleitung und -ausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden aufgezeigt. Diese stellt sich wie folgt dar:

Mitglieds- gemeinde	Entgelt 2013 Betriebsleitung + ausführung	Entgelt 2013 nur Betriebsleitung	Hektar Holzbodenfläche	Festmeter Jahreshiebsatz
Markt Helmstadt	19.434 €	2.062 €	446	3.000
Gemeinde Holzkirchen	4.182 €	581 €	130	650
Markt Remlingen	12.320 €	1.466 €	315	1.900
Gemeinde Uettingen	19.261 €	1.783 €	382	2.970
Summen	55.197 €	5.892 €	1.273	8.520

Die Zuständigkeit für die Betriebsleitung und –ausführung in den VGem-Mitgliedsgemeinden liegt derzeit bei Herrn Förster Lang. Herr Lang betreut darüber hinaus auch noch das Gebiet des Kommunalwaldes des Marktes Neubrunn mit rund 481 Hektar Holzbodenfläche. Das vom Markt Neubrunn im Jahr 2013 zu zahlende Entgelt beträgt 16.531 €.

Herr Lang wird zum mit Ablauf des 30.09.2014 alternativ mit Ablauf des 31.12.2014 in den Ruhestand eintreten. Die Nachfolgeregelung von Herrn Lang ist derzeit nach seinen Angaben noch offen.

Wird die Betriebsleitung und die Betriebsausführung durch gemeindliches Personal erledigt, bekommen die Gemeinden einen sogenannten Gemeinwohlausgleich. Er beträgt derzeit 7,80 €/Hektar. Für die VGem-Mitgliedsgemeinden würde dieser Personalkostenzuschuss bei 9.929 € liegen.

Für die Wahrnehmung von Betriebsleitung und –ausführung muss durch einen Beamten/Beschäftigten erledigt werden, der die Ausbildung für den gehobenen technischen Forstdienst (jetzt: 3. Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, Fachsparte Forstwirtschaft) durchlaufen hat. Dieser darf höchstens 2.000 Hektar betreuen und könnte auch nach Auffassung von Herrn Förster Lang noch zusätzliche Aufgaben wie insbesondere z.B. die Baumkontrolle im Rahmen des gemeindlichen Risk Managements übernehmen.

Anstatt eines Försters mit FH-Abschluss könnte auch ein Forsttechniker (Forstwirt mit zweijähriger Ausbildung an der Forstschule Lohr a.M). mit der Betriebsausführung beauftragt werden. Die Betriebsleitung bliebe in diesem Fall bei AELF, wofür derzeit ein Entgelt i.H.v. 8.036 €/Jahr zu zahlen wäre.

Nachdem u.a. davon auszugehen ist, dass sich die Bayerische Staatsforstverwaltung sich sukzessive aus der Betreuung der Kommunalwälder zurückziehen wird und die Entgelte hierfür bereits heute nennenswertes Niveau erreicht haben, wurden in der Bürgermeisterbesprechung am 16.05.2013 Grundsatzüberlegungen angestellt, die Betriebsleitung und Betriebsausführung in den Wäldern der VGem-Mitgliedsgemeinden künftig mit eigenem –bei der VGem beschäftigten- Personal zu bewerkstelligen. Neben diesem Aufgabenbereich müsste der/die Beschäftigte noch weitere Verwaltungstätigkeiten (Baumkontrolle, Holzrechnungen u.a.) erledigen. Ziel wäre es hierbei auch, durch die Einstellung einer geeigneten Fachkraft eine gewisse Kompensation bei der bisherigen und künftigen Arbeits- und Personalentwicklung innerhalb der VGem zu erreichen.

Der Bürgermeisterausschuss war sich darüber einig baldmöglichst die Betreuung der VGem-Wälder mit eigenem VGem-Personal durchzuführen. Um den aufgezeigten Weg zeitnah beschreiten zu können, ist es vorrangig erforderlich, dass die VGem-Mitgliedsgemeinden frist- und formgerecht die bis längstens zum 31.12.2015 laufenden Verträge mit dem Freistaat Bayern zu kündigen. Nach der Beschlussfassung über die Kündigung in allen vier Gremien kann und wird auf dem Verhandlungswege über eine ggf. mögliche Vertragsauflösung zum 31.12.2014 mit dem AELF verhandelt.

Beschluss:

Die Gemeinschaftsversammlung beschließt, dass nach Kündigung zum 31.12.2015 bzw. ggf. Auflösung der gemeindlichen Verträge zum 31.12.2014 mit dem Freistaat Bayern künftig (ab dem 01.01.2016 bzw. ggf. 01.01.2015) die Betriebsleitung und die Betriebsausführung für die Wälder der VGem-Mitgliedsgemeinden durch die VGem Helmstadt erledigt wird. Im Rahmen der Aufstellung des Haushalts 2014 sind alle hierfür erforderlichen Voraussetzungen einzuplanen. Der Vorsitzende wird ermächtigt, die für die Betriebsleitung und Betriebsführung erforderliche Fachkraft nach Möglichkeit mit Wirkung vom 01.10.2014 einzustellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 10
Nein: 0
Persönliche Beteiligung: -

TOP 5 Verschiedenes - Mitteilungen - Anfragen

TOP 5.1 Anfrage über die Verhängung eines Hausverbotes

Sachverhalt:

Ein Mitglied der Gemeinschaftsversammlung teilt mit, dass er aus verschiedenen Quellen Hinweise über die Verhängung eines Hausverbotes durch die VGem für einen Vereinsvorstand erhalten habe.

Hierzu wird seitens des Vorsitzenden und der Geschäftsleitung darauf hingewiesen, dass die VGem kein Hausverbot für einen Vereinsvorstand ausgesprochen hat. Nachdem jedoch die VGem Helmstadt trotz mehrfacher Besprechungen und Hinweise zu der Thematik „Gestattung nach § 12 GastG – besonderer Anlass“ von einem Verein wegen der Nichterteilung einer Gestattung nach § 12 GastG verklagt wurde und das Verfahren derzeit noch anhängig ist, werden in dieser Angelegenheit keinerlei Besprechungstermine seitens der VGem mit dem derzeitigen 1. Vorstand des Vereins vereinbart.

Die Gemeinschaftsversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis.

Klaus Beck
Vorsitzender

Ralf Büttner
Schriftführer